

IG Muldental Bahn Tourismus e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen IG Muldental Bahn Tourismus e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Der Gerichtsstand ist Chemnitz.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 09306 Rochlitz, Burgstr.49

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, drei vorhandene regionale Elemente -das Muldental-, -die Bahn-, -den Tourismus- ideell, werterzeugend und wirtschaftlich zusammen zu führen. Im Vordergrund stehen inhaltlich der Erhalt und die Entwicklung der Schieneninfrastruktur der sog. „Muldentalbahn“ (Eisenbahnstrecken Großbothen - Glauchau und Rochlitz - Narsdorf) auf touristischer Basis als Museumsbahn.

(2) Aufgaben sind:

a) Erhalt und Wiederinbetriebnahme der Strecke der Muldentalbahn (Eisenbahnstrecken Großbothen - Glauchau und Rochlitz - Narsdorf) für einen touristischen Ausflugsverkehr (Museumsbahn); im Zusammenhang damit Mitwirkung bei der Streckenunterhaltung (Streckenfreischnitt, kleinere Instandsetzungsarbeiten an der gesamten Eisenbahninfrastruktur) sowie ggf. die Übernahme der Eisenbahninfrastruktur (Strecke, Bahnsteige, Betriebsgebäude etc.)

b) Organisation und Durchführung eines touristischen Fahrtenangebots (Museumsbahn); im Zusammenhang damit Anschaffung, Betreiben und Erhaltung von Eisenbahnfahrzeugen für touristischen Verkehr und für die Streckenunterhaltung

c) Zusammenarbeit mit Verbänden, Gebietskörperschaften, Firmen und Privatpersonen zur Verknüpfung / Etablierung der Muldentalbahn im Bereich des Tourismus

d) die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes, die Pflege der Heimatkunde, Förderung der sächsischer Kultur und Bewahrung sächsischer eisenbahngeschichtlicher Traditionen.

e) Unterstützung von weiteren Eisenbahnvereinen und Interessentengruppen beim Erhalt der Muldentalbahn und bei der Durchführung von Museumsbahnverkehr.

f) Erhaltung eisenbahntechnischer Gerätschaften, Anlagen und ggf. für den Betrieb der Bahn notwendiger Gebäude wie Stellwerke, Loksuppen etc.

g) Unterstützung in der Organisation und Etablierung von Veranstaltungen wie Vereinsfeste, Ausstellungen, Vorträge, Besichtigungen, Exkursionen rund um das Thema „Muldentalbahn“

h) Beteiligung an Erörterungen aktueller verkehrspolitischer Fragen in Bezug auf die Schieneninfrastruktur „Muldentalbahn“ und die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich mit dem regionalem Verkehrswesen befassen

i) Betreiben einer eigenen Homepage

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Fördermitgliedern und ggf. aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied können jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden. Ordentliches Mitglied kann auch eine minderjährige Person werden, wenn Sie eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.

(3) Fördermitglied können jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm zu betätigen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahresmitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand begründet und beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Bei Nichtaufnahme kann eine Beschwerde eingereicht werden, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsleben, die Teilung inhaltlicher Vereinsinteressen verpflichtet zum Eintreten für die Vereinsziele, sowie zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn Mitglieder den Zwecken und den Zielen des Vereins zuwider handeln, mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Verzug sind oder sie sich einer Handlung schuldig gemacht haben, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn kein Kontakt zum Mitglied mehr hergestellt werden kann.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Die Zahlung und Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen.

(3) Dem Kassenwart obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins, die Aufstellung des Finanzjahresplans, die regelmäßige Kontrolle und die Erstellung des Finanzberichtes.

(4) Die Jahresmitgliederversammlung bestimmt 1 Kassenprüfer, die die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins regelmäßig überprüfen und den Jahresfinanzbericht des Kassenwarts.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

(1) jederzeit Auskünfte über die Finanzunterlagen einzufordern

(2) Änderungen der Satzung vorzuschlagen

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

(3) seinen Mitgliedsbeitrag gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.

(4) im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ziele und den Zweck des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und ggf. durch Spenden zu fördern.

(5) einberufene Mitgliederversammlungen wahrzunehmen

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einem Kassenwart.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren angehören.

Der Vorstand kann für bestimmte Projekte und Arbeiten selektiv Personen benennen bzw. abbenennen und diese zur Wahrnehmung mit entsprechenden Befugnissen und Rechten ausstatten. Bei allen Finanz- und Rechtsgeschäften ab einem Wert von 100,00 € ist die Genehmigung von 2/3 des Vorstandes erforderlich. Grundsätzliche Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Es hat dann eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

(4) Bei Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit der ordnungsmäßigen Geschäftstätigkeit ist eine vorzeitige Absetzung möglich. Die Absetzung erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und in einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Jahresmitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Gesondert kann ein Stimmrecht auch auf ein anderes Mitglied in schriftlicher Form übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht gilt nur gesondert für die einberufene Jahresmitgliederversammlung.

(2) Die Jahresmitgliederversammlung umfasst folgende Arbeitspunkte:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Finanzberichts

b) Entlastung des Vereinsvorsitzende, seines Stellvertreters und des Kassenwarts

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers bei Ablauf der Wahlperiode

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

b) Änderung oder Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Beschlussfassung eines neuen Jahres- und Haushaltplanes

§ 11 Einberufung der Jahresmitgliederversammlung

(1) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich ein. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest und wird der Einladung schriftlich beigelegt.

(2) Ergänzungen oder Änderungen kann jedes Mitglied bis zu einer Frist von 14 Tagen vor der Jahresmitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung wird die Ergänzung bekannt gegeben.

§ 12 Außerordentliche Jahresmitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Jahresmitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 13 Durchführung und Beschlussfassung der Jahresmitgliederversammlung

(1) An der Jahresmitgliederversammlung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand beauftragt einen Versammlungsleiter, bei Wahlen einen Wahlleiter.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens 10 % aller anwesenden Mitglieder gegeben. Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Jahresmitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet unter Berücksichtigung derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen gefasst. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Ablauf und die Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung werden durch ein Protokoll dokumentiert. Der Protokollführer und zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen das angefertigte Protokoll als Beglaubigung.

§ 14 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereins organisieren die Vereinsarbeit. Die Zuständigkeiten werden eigenverantwortlich vom Vorstand festgelegt.

(2) Die für besondere und zeitlich befristete Arbeiten vom Vorstand bestimmten Personen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.

§ 15 Webpräsenz als Homepage

(1) Zur allgemeinen Information der Mitglieder und der Öffentlichkeitsarbeit betreibt der Verein eine Homepage. Sie dient als offizielle Bekanntmachungsplattform für Mitteilungen des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an einen wohlthätigen Verein oder einer Stiftung übergeben. Die Entscheidung wird durch die Mitglieder auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen. Eine Entscheidung hierüber bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Die Abwicklung der getroffenen Beschlüsse wird durch die Liquidatoren durchgeführt.

(4) Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In der gültigen, zur Jahresmitgliederversammlung am 30.08.2015 beschlossenen Fassung.

gez. Jens Bazan (Vorsitzender)

gez. Ralf Schieck (Stellvertretender Vorsitzender)

gez. Ingo Gehlert (Kassenwart)

Rochlitz, den 30.August 2015